

Franz Hostettmann
Kantonsrat
Hemishoferstrasse 50
8260 Stein am Rhein

Kantonsrat
Eingegangen: 11. Juni 2009/22

9. Juni 2009

An den Präsidenten des
Kantonsrates
Rathaus
8200 Schaffhausen

Motion 2009/3
Kantonsbeiträge für Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie folgende Motion auf eine der nächsten Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird eingeladenen, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen zu treffen, damit der Kanton den Gemeinden nebst den Bundesbeiträgen von 35 % auch kantonale Beiträge an die Hochwasserschutzmassnahmen ausrichten kann.

Sachverhalt

Im Kanton Schaffhausen bilden das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (WWG), sowie die dazu gehörende Verordnung vom 22. Dezember 1998 (VWWG) die Grundlage für Hochwasserschutzmassnahmen. Wasserbauliche Massnahmen obliegen der Eigentümerin des Gewässers: Eigentümer der Gewässer 1. Klasse ist der Kanton, Eigentümerin der Gewässer 2. Klasse sind die Gemeinden und die Gewässer 3. Klasse befinden sich meist auch in deren Besitz. Müssen an 2. oder 3. Klassegewässern Hochwasserschutzmassnahmen ausgeführt werden, sind in den meisten Fällen die Gemeinden verpflichtet, sowohl die Planungs- wie auch die Baukosten zu tragen. Seit 1. Januar 2008 leitet der Kanton Beiträge des Bundes, welche im Rahmen der NFA basierend auf Programmvereinbarungen festgelegt wurden, an die Leistungserbringer weiter. In der Regel beträgt der Bundesbeitrag 35 % der Gesamtkosten. Bei Grossprojekten mit Kosten von über einer Mio Franken wird der Beitragsatz per Einzelverfügung festgelegt, er beträgt aber meistens auch 35 %. Im Wasserwirtschaftsgesetz sind neben der Weiterleitung der Bundesbeiträge keine zusätzlichen Kantonsbeiträge vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Schaffhauser Gemeinden in der Regel 65 % der Kosten an Hochwasserschutzmassnahmen selbst berappen müssen.

Mit der Gefahrenkartierung wird der Kanton Schaffhausen bis Ende 2010 die Gefahrenkarte für den ganzen Kanton erstellen und darin diejenigen Gebiete aufzeigen, in welchen ein Hochwasserrisiko besteht. In Gebieten mit Schutzdefiziten sind auch im Kanton Schaffhausen insbesondere die betroffenen Gemeinden verpflichtet, die

Hochwasserschutzmassnahmen umzusetzen. Gestützt auf die heutige gesetzliche Grundlage können jedoch die Schaffhauser Gemeinden, wie bereits dargelegt, nur mit einer Kostenbeteiligung in der Höhe von 35 % rechnen. Die Kantone Thurgau und Zürich richten nebst den Bundesbeiträgen zusätzlich Kantonsbeiträge aus, der Kanton Thurgau in der Höhe von 15-50 % und der Kanton Zürich im Durchschnitt 12%.

Verschiedene Gemeinden sind kaum in der Lage, die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen zur Bewältigung eines so genannt hundertjährigen Hochwassers umzusetzen und die in der Regel massiven Kosten finanziell zu verkraften. Sollten die Gemeinden die notwendigen Massnahmen nicht ausführen können, ist bei baulichen Massnahmen an Bauobjekten in den Gefahrengebieten vorgesehene Auflagen zu erlassen.

In diesem Sinne bitte ich Sie die Motion zu unterstützen und danke Ihnen für Ihre Bemühungen.



Franz Hostettmann